

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 7 · Nummer 26 · Dienstag, den 20. Dezember 2016

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
Ergebnisplan				
die ordentliche Erträge	8.074.600	21.100	0	8.095.700
die ordentliche Aufwendungen	8.258.700	38.900	17.800	8.279.800
die außerordentliche Erträge	0	0	0	0
die außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	7.887.300	20.400	0	7.907.700
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:	8.369.900	38.900	17.800	8.391.000
Einzahlungen	1.212.500	169.800	197.300	1.185.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit:	2.359.400	149.900	429.400	2.079.900
Einzahlungen	1.132.900	894.900	1.132.900	894.900
Auszahlungen	211.700	0	0	211.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.132.900 € um 238.000 € vermindert und damit auf 894.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 766.800 € um 1.726.100 € erhöht und damit auf 2.492.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlage 2016 werden nicht geändert.

§ 6

Die Erhebung des Anteils an der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden wird nicht geändert.

Osterfeld, den 24.11.2016




Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderin

Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 108 Abs. 2 und § 107 Abs. 4 des KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Aufsichtsbehörde am 02.12.2016 unter dem Aktenzeichen 151401/N/54/2016-NT erteilt worden.

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 894.900 € wird gemäß § 108 Abs.2 KVG LSA genehmigt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 2.492.900 € ist i.H. v. 1.293.200 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigung wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA erteilt. Für den Teilbetrag in Höhe von 159.700 € wird die Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG mit der Auflage verbunden, dass durch die Verbandsgemeinde Wethautal die Kreditaufnahme nur im Rahmen der Inanspruchnahme des Stark III-Programms erfolgen darf.
- Gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 27 KomHVO wird ferner angeordnet, dass eine haushaltswirtschaftliche Sperre für Auszahlungen des Vorhabens STARK III – Hort Osterfeld im Rahmen der Investitionstätigkeit der Jahre 2017 bis 2018 in Höhe von 638.500 € bis zur Bestätigung der Aufnahme in das Förderprogramm STARK III zu verhängen ist. Der Nachweis der Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht bis zum 15.12.2016 zu erbringen.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 8 in der Zeit vom 21.12.2016 bis einschl. 30.12.2016 jeweils montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr

donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 20.12.2016




Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderin

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 20.12.2016 im Heimatspiegel. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Stadt Stößen

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S.814) und der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 30.11.2016 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Stadt Stößen vom 13.08.2013 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Hebesätze im § 1 Abs. 1.a) und 1.b)

Die Hebesätze werden auf jeweils 400 % angehoben.

1. **Grundsteuer**

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |

Artikel II

Änderung des Hebesatzes im § 1 Abs. 2

Der Hebesatz wird auf 400 % angehoben.

2. **Gewerbesteuer**

400 v.H.

Artikel III

Inkrafttreten

- Die Bestimmungen des Artikel I treten zum 01.01.2018 in Kraft.
- Die Bestimmungen des Artikel II treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Stößen, den 01.12.2016

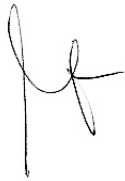



Horst Schubert
Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen (Hebesatzsatzung) wurde am 12.12.2016 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Stößen, den 12.12.2016



Horst Schubert
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung erfolgte am 20.12.2016 im Heimatspiegel.

Gemeinde Wethau

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

der Direktwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Wethau vom 04. Dezember 2016

Der gemeinsame Gemeindevwahlausschuss der Verbandsgemeinde Wethautal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Dezember 2016 das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wethau wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk (Wahlschein)	816
Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk (Wahlschein)	22
Zahl der Wahlberechtigten gesamt	838
Zahl der Wähler/innen	259
Darunter Wähler/innen mit Wahlschein	18
Zahl der ungültigen Stimmzettel	0
Zahl der gültigen Stimmzettel	259
Zahl der gültigen Stimmen	259

Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerber

lfd. Nr.	Name der Bewerber/innen	Stimmenzahl
1.	Runge, Andreas	188
2.	Schnieder, Kathy	71

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Andreas Runge** mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und somit zum Bürgermeister der Gemeinde Wethau gewählt wurde.

Wahleinspruch

Gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen Anhalt (KWG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Gemeindevwahlleiter unter der Anschrift

Verbandsgemeinde Wethautal
Gemeindevwahlleiter
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu

erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Osterfeld, den 06.12.2016

gez. Wolfram Kösling
Gemeindevwahlleiter

Verfahrensvermerke:

Veröffentlicht im Heimatspiegel am 20.12.2016

Ausfertigung

Amtsgericht Naumburg

Naumburg, den 14.11.2016

Geschäfts-Nr.: 8 K 29/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

19.01.2017, 9:00 Uhr,

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden das im Grundbuch von Görtschen, Blatt 405 unter lfd. Nr. 2 im Bestandsverzeichnis eingetragene Grundstück der Gemarkung Görtschen, Flur 1, Flurstück 109, Görtschen 3 Größe: 968 m².

Es handelt sich um einen Dreiseitenhof mit einem frei stehenden 3-geschossigen teilunterkellerten Wohnhaus sowie den im Verbund gebauten Nebengebäuden - Garage, Hundezwinger und Stall - insgesamt als wirtschaftliche Einheit zu betrachten;

Baujahr um 1891/1900; Um- und Ausbau 1999 bis 2001; durch Brand 2012 ist die Nutzung des 1. OG nur eingeschränkt möglich; umfangreichere Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind erforderlich;

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 16.10.2014.

Verkehrswert: **51.000,00 EURO**

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Naumburg, den 29.11.2016

Riedner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Sonstige Behörden und Stellen

Unterhaltungsverband „Mittlere Saale - Weiße Elster“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Bahnhofstr. 32, 06242 Braunsbedra 034633 21086 oder
0170 2392421
Geschäftsführer: Herr Köcher Verbandsvorsteher:
Herr Petzold

HAUSHALTSSATZUNG 2017

1. Einnahmen

Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsjahr 2017 auf
2.064.493,- €.

davon Einnahmen	
- Maßnahmen WRRL	90.153,- €
- Hochwasserschadensbeseitigung	700.000,- €

2. Ausgaben

Die Ausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2017 auf
2.064.493,- €.

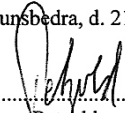
davon Ausgaben	
- Maßnahmen WRRL	90.153,- €
- Hochwasserschadensbeseitigung	700.000,- €

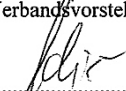
3. Kredite, Verpflichtungsermächtigungen

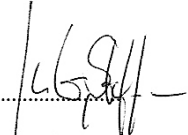
Eine Kreditaufnahme (Kassenkredit) erfolgte im Haushaltsjahr 2012 und bleibt für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 620.000 € bestehen. Der Kredit macht sich erforderlich durch die Ausreichung der Mittel aus den bewilligten Zuwendungen durch das Landesverwaltungsamt erst nach der Bezahlung anfallender Rechnungen durch den Unterhaltungsverband.

Die Haushaltssatzung wurde vom Vorstand in seiner Sitzung am 14.09.2016 aufgestellt und vom Ausschuss in seiner Sitzung am 21.09.2016 beschlossen.

Braunsbedra, d. 21.09.2016


.....
Petzold
- Verbandsvorsteher -


.....
- Ausschussmitglied -


.....
- Vorstandsmitglied -



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.